



Brüssel, den 14. November 2018
(OR. en)

14308/18

CLIMA 221
ENV 768
TRANS 549
MI 848
DELECT 149

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 13. November 2018

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2018) 7391 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 13.11.2018 zur Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO₂-Emissionen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2018) 7391 final.

Anl.: C(2018) 7391 final



Brüssel, den 13.11.2018
C(2018) 7391 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.11.2018

**zur Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission mit
Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den
Zielvorgaben für spezifische CO₂-Emissionen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG)
Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

Bei den in Anhang IV der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission für das Jahr 2007 aufgeführten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen von General Motors wurde nach der Änderung der Eigentumsverhältnisse bei General Motors am 1. August 2017 ein Fehler festgestellt.

Die Kommission hat die von General Motors Holding LLC übermittelten Belege bewertet und sich vergewissert, dass die in Anhang IV aufgeführten durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen (159,604 g/km) niedriger sind als die tatsächlichen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen von General Motors im Jahr 2007 (283,689 g/km). Die Kommission hält es daher für angezeigt, diesen Wert zu berichtigen.

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 11 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009, mit dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, delegierte Rechtsakte mit Bestimmungen zum Inhalt von Anträgen auf die Gewährung einer Ausnahme von der Reduktion der spezifischen CO₂-Emissionen, einschließlich der durchschnittlichen spezifischen Emissionen von im Jahr 2007 zugelassenen Personenkraftwagen, zu erlassen.

Da die Berichtigung lediglich Fakten betrifft, hat die Kommission weder durch Konsultationen von Sachverständigen Unterstützung eingeholt, noch hat sie eine Folgenabschätzung durchgeführt.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 13.11.2018

zur Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO₂-Emissionen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Festsetzung von Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen im Rahmen des Gesamtkonzepts der Gemeinschaft zur Verringerung der CO₂-Emissionen von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Hersteller von Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen General Motors Holding LLC hat der Kommission mitgeteilt, dass die für ihn in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission² für das Jahr 2007 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen nicht stimmen.
- (2) Der Hersteller hat im Einzelnen nachgewiesen, dass seine durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen im Jahr 2007 deutlich über dem in der Verordnung (EU) Nr. 63/2011 angegebenen Wert lagen. Dieser Wert stützte sich auf die spezifischen CO₂-Emissionen von Fahrzeugen, die fälschlicherweise die Fahrzeuge des Herstellers Adam Opel AG umfassten, der zu diesem Zeitpunkt mit General Motors verbunden war. Diese spezifischen CO₂-Emissionen der Fahrzeuge des Herstellers Adam Opel AG trugen dazu bei, dass der Durchschnitt der spezifischen CO₂-Emissionen von General Motors im Jahr 2007 niedriger war. Der Fehler trat nach der Änderung der Eigentumsverhältnisse bei General Motors und Adam Opel am 1. August 2017 zutage.
- (3) Nach Auffassung der Kommission belegt das von General Motors Holding LLC vorgelegte Beweismaterial, dass die in der Verordnung (EU) Nr. 63/2011 für das Jahr 2007 angegebenen durchschnittlichen spezifischen CO₂-Emissionen des Herstellers nicht stimmen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 63/2011 sollte daher entsprechend berichtigt werden —

¹ ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 1.

² Verordnung (EU) Nr. 63/2011 der Kommission vom 26. Januar 2011 mit Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Ausnahme von den Zielvorgaben für spezifische CO₂-Emissionen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 443/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 23 vom 27.1.2011, S. 16).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der Tabelle in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 63/2011 wird in der Spalte „Durchschnittliche Emissionen (g/km) in der Zeile zum Eintrag „General Motors“ der Wert „159,604“ durch den Wert „283,689“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13.11.2018

*Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER*